

Stadtverwaltung Herrenberg, Stadtkämmerei, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg  
08115021/705565.0002.7



**Auskunft zur Veranlagung erteilt:**

Frau: [Redacted]  
Tel: 0 [Redacted]  
Fax: [Redacted]  
E-Mail: [Redacted]@herrenberg.de

**Auskunft zur Zahlung erteilt:**

Herrenberg [Redacted]  
Tel: [Redacted]  
Fax: [Redacted]  
E-Mail: [Redacted]@herrenberg.de

**Buchungszeichen: 5.0100.705565.9**

Bitte bei allen Zahlungen das Buchungszeichen angeben.

Geschäftspartner: 1100008122  
Vertragsgegenstand: 5.0100.705565.0002.7

## Grundsteuerbescheid Jahresbescheid für 2025

Steuerpflichtige(r): wie Anschrift

Grundstückslage: [Redacted]

Aktenzeichen: [Redacted]

Mit Beschluss vom 22.10.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg den Hebesatz zum 01.01.2025 für die Grundsteuer A von 320 % auf 320 % und den Hebesatz der Grundsteuer B von 450 % auf 225 % festgesetzt.

Bei Fragen zur Grundsteuerreform wenden Sie sich bitte bis zum 31.12.2025 ausschließlich per E-Mail an [steuern@herrenberg.de](mailto:steuern@herrenberg.de) oder an die Hotline 07032/924-4190.

### I. Steuerfestsetzung

Zeitraum von - bis	Grundsteuer	Messbetrag in EUR		Hebesatz	Grundsteuer in EUR			
		bisher	neu		bisher	neu	Zugang/ (-) Abgang	
01.01.-31.12.25	Grundsteuer B		225,77	225 %		507,98	507,98	
Festgesetzt durch diesen Bescheid:								507,98

### II. Abrechnung

Fällige Forderungen werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen.



Zahlungstermine Fälligkeit	Summe in EUR
15.02.2025	126,99
15.05.2025	126,99
15.08.2025	126,99
15.11.2025	127,01

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg erhoben werden.

**Hinweise:**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die angeforderte Steuer trotz Widerspruch zum Fälligkeitstermin zu zahlen ist.

Einwendungen gegen den Grundsteuerwertbescheid (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswertbescheid (Erhebungsjahre bis 2024) oder Grundsteuermessbescheid sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.

**Allgemeines:**

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. des Grundsteuergesetzes (Erhebungsjahre bis 2024) festgesetzt und erhoben. Besteuerungsgrundlage ist der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswert (Erhebungsjahre bis 2024) und der Steuermessbetrag. Der Jahresbetrag der Grundsteuer ergibt sich durch die Vervielfältigung des Steuermessbetrages mit den vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Hebesätzen, je getrennt für die Grundsteuerarten A und B.

A = Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

B = Grundstücke

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

Sollten sich Anschrift oder Bankverbindung geändert haben, teilen Sie diese bitte unter Angabe des Buchungszeichens mit. Nach § 51 Absatz 3 Landesgrundsteuergesetz (LGStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Grundsteuer nach dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid auch in den Folgejahren zu entrichten.

**Eigentumswechsel:**

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahres) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Die Fortschreibung erfolgt auf den 01. Januar des auf die Veräußerung folgenden Jahres. Andere Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt/Gemeinde.

**Erläuterungen zur Zahlungsweise:**

Die Steuerschuld ist mit den ausgewiesenen Beträgen zu den angegebenen Terminen zu entrichten. Bitte geben Sie bei Überweisungen und Einzahlungen stets das vollständige Buchungszeichen an! Auf Antrag kann die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis Ihre Änderung beantragt wird.

**Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung:**

Bei verspäteter Zahlung müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden. Außerdem hat der Schuldner im Beitreibungsfall die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadtverwaltung Herrenberg und über Ihre Rechte nach der Datenschutz- Grundverordnung entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadt Herrenberg unter der Rubrik "Impressum/Datenschutz".

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und auch ohne Dienstsiegel und Unterschrift gültig.